



Deutscher Industrie- und Handelskammertag

Gesetz zur Förderung der elektronischen Verwaltung sowie zur Änderung weiterer Vorschriften

I. Vorbemerkungen

Der Deutsche Industrie- und Handelskammertag betont die dringende Notwendigkeit von Regelungen für ein durchgängig elektronisches Verwaltungshandeln in Deutschland. Im 21. Jahrhundert kann es nicht sein, dass Anträge auf Verwaltungshandeln immer noch per Post versandt oder gar persönlich bei der Verwaltung eingereicht werden müssen, weil es keinen umfassenden Ersatz für die Schriftform gibt.

Die Verwaltung kann durch elektronische Kommunikation erheblich zum Abbau von Bürokratiekosten beitragen, was sowohl den öffentlichen Haushalten als auch den Unternehmen zugute kommt. Der DIHK begrüßt daher sehr, dass nun das Verwaltungsverfahrensgesetz entsprechend geändert werden soll, verbunden mit der Hoffnung, dass im Rahmen der Simultan-gesetzgebung die Bundesländer schnell folgen werden. Denn die Unternehmen haben mehr Kontakt zu lokalen und regionalen Behörden als zur Bundesverwaltung. Nur so können tatsächliche Entbürokratisierungs- und Effizienzpotenziale durch Medienbruchfreiheit verwirklicht werden. Die dafür erforderlichen Investitionen müssen jetzt getätigt werden, damit Deutschlands Verwaltung auch in Zukunft leistungsfähig ist.

Die Umsetzung der EU-Dienstleistungsrichtlinie hat bereits 2009 die Richtung vorgegeben: Die Abwicklung aller für die Wirtschaft wichtigen Prozesse mit der Verwaltung muss elektronisch erfolgen. Diesem Anspruch genügt der Entwurf des E-Government-Gesetzes noch nicht, aber er ist ein großer Schritt nach vorn. Jetzt muss das Gesetz zeitnah verabschiedet werden.

II. Im Einzelnen

1. Obligatorische elektronische Kommunikation

Die momentane Rechtslage sieht bereits eine freiwillige elektronische Kommunikation vor. Die Erfahrung zeigt aber, dass damit kein medienbruchfreies, flächendeckendes E-Government erzielt wird. Hybridlösungen kosten jedoch Zeit und Geld – sowohl für die Nutzer, also z. B. die Wirtschaft, aber auch für die Verwaltung. Notwendig ist daher eine Verpflichtung zur Einrichtung rechtssicherer elektronischer Kommunikationswege zwischen Verwaltung, Wirtschaft und Bürgern.

Wünschenswert aus unserer Sicht wäre gewesen, die wesentlichen Aspekte insgesamt im Verwaltungsverfahrensgesetz zu regeln. Mit der vorgesehenen Regelung kommt es zu einer Zweiteilung: Das allgemeine Verwaltungshandeln ist im Verwaltungsverfahrensgesetz geregelt, während das elektronische nun im E-Government-Gesetz formuliert ist. Rein praktische Konsequenz des Gesetzes wäre eine elektronische Verwaltung bei Kommunen und Bundesländern, wenn Bundesrecht ausgeführt wird, während bei der Erledigung ihrer eigenen Aufgaben noch die Papierform vorherrscht.

2. Kosten für den elektronischen Zugang

Wohl alle Gemeinden und Kreise dürften mittlerweile einen elektronischen Zugang für die Kommunikation mit Bürgern und Verwaltung geschaffen haben. Hierfür reichen E-Mail bzw. Internet zunächst aus. Die rechtssichere Kommunikation in Form von qualifizierter elektronischer Signatur, De-Mail oder Nutzung der elektronischen Identitätsfunktion des neuen Personalausweises bedeutet zwar Kostenaufwand, der sich aber in einem überschaubaren Rahmen halten dürfte. Eine analoge Anwendung des Konnexitätsprinzips ist – abgesehen von den rechtlichen Hürden – nicht notwendig.

3. Ersetzen der qualifizierten elektronischen Signatur durch De-Mail und neuen Personalausweis

Die mangelnde Technikneutralität ist ein schwerwiegendes Argument gegen eine Festlegung auf De-Mail und neuer Personalausweis. Damit wird ein Technikstand festgeschrieben, von dem stark anzunehmen ist, dass in wenigen Jahren neue elektronische Identifikationsformen am Markt vorhanden sind. Dennoch ist es notwendig, nun zunächst die verfügbaren Möglichkeiten verbindlich zu regeln, um eine einheitliche Sicherheitsgrundlage zu schaffen. Eine abstrakte Beschreibung technischer Sicherheitsanforderungen an neue Identifizierungs- und Authentifizierungsmethoden könnte zu Rechtsunsicherheit führen, wie jetzt bei dem Vorschlag der EU-VO zur elektronischen Identifikation zu erleben.

Zudem sind der neue Personalausweis und De-Mail noch in der Ausrollphase, und es ist noch nicht abzusehen, wie ihre Verbreitung in der Wirtschaft und bei den Bürgern aussehen wird. Daher sollte die konkrete Benennung dieser beiden Methoden im E-Government-Gesetz zunächst hingenommen werden.

4. Reduzierung der Schriftformerfordernisse

Neben dem Ersetzen der Schriftform durch neue elektronische Möglichkeiten muss überprüft werden, wo das Schriftformerfordernis überhaupt notwendig ist. Diese Aufgabe müssen die

Bundesministerien, vor allem aber der Gesetzgeber leisten. Zumindest bei neuen Gesetzen und bei Änderungen von Gesetzen sollte hierauf ein besonderes Augenmerk gerichtet sein. Zukünftig sollte das Schriftformerfordernis nur mit einer besonderen Begründung in Gesetze aufgenommen werden dürfen.

Hinzukommen muss, auch darauf weist die Begründung zu Recht hin, eine ehrliche Analyse der einzelnen Verwaltungsprozesse, bevor sie „elektrifiziert“ werden. Die Erfahrung zeigt zwar, dass in der Realität eher der umgekehrte Weg gegangen wird. Entscheidend ist, dass wir zu schlankeren Abläufen kommen, die auch alle föderalen Ebenen mit einbeziehen müssen.

Ansprechpartnerinnen:

Annette Karstedt-Meierriecks, Tel. 030/20308-2706, karstedt-meierriecks.annette@dihk.de

Dr. Katrin Sobania, Tel. 030/20308-2109, sobania.katrin@dihk.de